

## I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil jedes zwischen uns und dem Vertragspartner (Kunden) abgeschlossenen Vertrages. Geschäftsbedingungen des Kunden, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns nicht bindend, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

## II. Angebote und Aufträge

Alle in Angeboten oder Auftragsbestätigungen genannten Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Verpackung und Mehrwertsteuer.

## III. Umfang der Lieferungen oder Leistungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung Amtrons maßgebend.
2. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.
3. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Amtron Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung Amtrons Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers, diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen Amtron zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.

## IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren bleiben Eigentum Amtrons bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
2. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Amtron nach Satz 1 zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v.H. übersteigt, wird Amtron auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Amtron zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Amtron gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## V. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von Amtron bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft

## VI. Frist für Lieferungen oder Leistungen

1. Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
2. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens Amtrons liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die

vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Amtron nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller in wichtigen Fällen baldmöglichst mitgeteilt.

4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

## VII. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, Teillieferungen erfolgen oder Amtron noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Anfuhr übernommen hat.
2. Bei Lieferung, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen Amtrons. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
3. Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.
4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus dem Abschnitt „Haftung für Mängel“ entgegenzunehmen.
5. Teillieferungen sind zulässig.

## VIII. Haftung für Mängel

1. In jedem Fall ist die Haftung auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt.
2. Amtron haftet in keinem Fall für Vermögensschäden die dem Besteller oder Dritten entstehen.
3. Amtron ist von der Haftung befreit, wenn ein Kunde oder Dritter einen von uns hergestellten Gegenstand vervielfältigt oder nach unserer Vorlage herstellt.
4. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung Amtrons auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
5. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden Amtrons, so erlischt die Haftung spätestens 6 Monate nach Gefahrübergang.
6. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
7. Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten.
8. Zur Vornahme aller Amtron nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit Amtron die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist Amtron von der Mängelhaftung befreit.
9. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
10. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel entstanden sind.
11. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen Amtron und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

## IX. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist der Hauptsitz Amtrons. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

## X. Verbindlichkeiten des Vertrages

Sollte eine Vertragsbestimmung rechtsunwirksam sein, so ist sie durch eine ihr möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Die Gültigkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen bleibt davon unberührt.